

PRODUKTRICHTLINIE M28: KLEINKLÄRANLAGEN bis 50 EW

1 ALLGEMEINES

Diese Güteanforderungen gelten für Kleinkläranlagen gemäß ÖNORM EN 12566-3, die aus einem oder nur wenigen Baukörpern bestehen und vormontiert bzw. betriebsfertig angeliefert werden.

2 NORMEN UND VORSCHRIFTEN

Soweit anwendbar, sind die Bestimmungen der Produktrichtlinie M04 "Rohrleitungen und Formstücke" einzuhalten.

Allenfalls erforderliche Ex-Schutz-Maßnahmen sind vor Auslieferung mit dem Auftraggeber abzuklären.

3 ANFORDERUNGEN AN DIE ANLAGE

3.1 Allgemeine Anforderungen

Die Anlage ist vom Lieferanten komplett betriebsbereit zu übergeben und der Betreiber ist nachweislich über den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zu unterweisen.

Der Ablauf aus der Kleinkläranlage muss beprobbar sein. Die Probenahmestelle muss frei und direkt zugänglich sein.

Bei Containerausführung ist der Betriebsraum schallisoliert auszuführen.

3.2 Auslegung

3.2.1 Allgemeines

Bei der Bemessung ist mit einem Schmutzwasseranfall von 150 l/(EW·d) bzw. 60 g BSB₅/(EW·d) und einem stündlichen Abwasserzufluss von 1/10 des Tagesanfalles zu rechnen. Die Mindestgröße für alle Anlagentypen beträgt 4 EW. Bei vorgeschriebenen Abmessungen ...

LESEPROBE

Die Erarbeitung der GWT-Richtlinien ist neben der Zertifizierung eine der Hauptaufgaben der GWT. Derzeit gibt es 29 gültige GWT-Richtlinien.

Komplette GWT-Richtlinien (inkl. Checklisten) sind gegen einen Kostenersatz bei der Gütegemeinschaft Wassertechnik erhältlich.*

(Tel.: +43 (0)5 90 900-3296, E-Mail: gwt@fmti.at)

** für GWT-Mitglieder sind diese kostenlos.*